



Erläuterungen zur Änderung der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Kopplung e-dec mit TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV; Umsetzung Motion 11.3635 Robbenprodukte)

1 Ausgangslage

Die Schweiz ist gemäss Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen („Veterinäranghang“) verpflichtet sicherzustellen, dass Sendungen, für die eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, von einer zugelassenen Grenzkontrollstelle freigegeben worden sind und dass die im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen bei bestimmten Tierarten geforderten Begleitdokumente vorliegen.

Gemäss geltendem Recht ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig, die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

Bis anhin erfolgt diese Überprüfung physisch, in dem die anmeldepflichtige Person der Zollstelle im Verkehr mit Drittstaaten eine durch den grenztierärztlichen Dienst erstellte Bestätigung der erfolgten Kontrolle (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr GVDE) bzw. im Verkehr mit EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen die erforderlichen Begleitdokumente vorlegt.

Die EZV hat in ihrem elektronischen Datenverarbeitungssystem (e-dec) eine Schnittstelle geschaffen, die direkt mit Kontrollsystemen anderer Ämter kommunizieren kann und die Zollanmeldung zurückweist bzw. eine Meldung absetzt, wenn bei einer über die Schnittstelle erfolgten Abfrage vom angefragten System keine positive Bestätigung der durchgeführten, nichtzollrechtlichen Kontrolle zurückgemeldet wird.

Im Bereich der grenztierärztlichen Kontrollen werden die für eine solche Kommunikation erforderlichen Daten im entsprechenden elektronischen System der EU (TRACES) erfasst, soweit es sich um für die Einfuhr benötigte GVDE handelt. Wird für die Einfuhr statt eines GVDE eine Bewilligung des BLV benötigt, so sind diese Daten im Informationssystem EDAV erfasst. Auch im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sind die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen in TRACES auszustellen und allfällige Bewilligungen sind im Informationssystem EDAV erfasst.

¹ SR 0.916.026.81

Das BLV und die EZV stimmen überein, dass der Datenabgleich zwischen e-dec und TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV den Vollzug der Einfuhrbestimmungen erleichtert.

Es soll daher unter Nutzung der Schnittstellen eine Kommunikationsmöglichkeit zwischen e-dec und TRACES bzw. dem Informationssystem EDAV geschaffen werden. Die Dokumentenkontrollen werden damit durch den systematischen elektronischen Abgleich der Daten zu Sendungen ersetzt. Dies wird zu einer allgemeinen Verbesserung der Kontrollsituation führen. Dazu muss zudem noch die explizite gesetzliche Grundlage für das Informationssystem EDAV geschaffen werden.

Zudem wird die am 24. November 2014 angenommene Motion 11.3635 "Importverbot für Robbenprodukte" umgesetzt. Der Bundesrat ist beauftragt worden, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Robbenprodukte sowie deren Handel in der Schweiz den gleichen Bestimmungen unterliegen, wie sie die EU aufgrund des Entscheides des WTO-Berufungsgremiums trifft.

Im Übrigen sollen einige Artikel neu formuliert und Verantwortlichkeiten klarer definiert werden.

2 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Island gilt in Bezug auf lebende Tiere (Tiere der Aquakultur ausgenommen), tierische Samen, Eizellen und Embryonen als Drittstaat, da der Handel mit diesen Tieren und Tierprodukten nicht Bestandteil des Veterinärabkommens zwischen der EU und Island ist. Damit ist der Handel mit diesen Tieren und Tierprodukten im Kontext mit der vorliegenden Verordnung zu betrachten.

Art. 4 Bst. g^{bis}

Da ein neues, elektronisches Verfahren zur Kontrolle von Sendungen eingeführt wird und dabei auf das "System e-dec" Bezug genommen wird, soll eine neue Definition eingefügt werden. Das System e-dec ist das elektronische Datenverarbeitungssystem, das von der EZV für die Zollanmeldung zur Verfügung gestellt wird (gestützt auf Art. 28 Abs. 2 des Zollgesetzes).

Art. 9 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung der Abkürzung EZV in Art. 4 Bst. g^{bis}.

Art. 10a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

Die Motion 11.3635 "Importverbot für Robbenprodukte" wurde am 24. November 2014 definitiv angenommen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Robbenprodukte sowie deren Handel in der Schweiz den gleichen Bestimmungen unterliegen, wie sie die EU aufgrund des Entscheides des WTO-Berufungsgremiums trifft.

Mit der Verordnung (EU) 2015/1775 hat die EU ihre diesbezüglichen Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 WTO-konform angepasst, nachdem erstgenannte Verordnung in der WTO von Norwegen und Kanada erfolgreich angefochten wurde.

Die Motion 11.3635 wird vorliegend mit Art. 10a EDAV-DS (und Art. 5a EDAV-EU) umgesetzt.

Zwar verzichten die Schweizer Kürschner seit 1967 auf die Verarbeitung von Robbenfellen. Insbesondere auf dem europäischen Markt wurde aber teilweise versucht, auch mit anderen Robbenprodukten Fuss zu fassen. Nachdem die EU dies mit den vorgenannten Erlassen verhindern will, ist mit der Annahme der Motion 11.3635 entschieden worden, dass auch die Schweiz entsprechende Bestimmungen zu erlassen hat.

Die Einfuhr von Produkten, die von Robben (*Phocidae*, *Otariidae* und *Odobenidae*) stammen oder von Robben gewonnen werden, wie Fleisch, Öl, Unterhautfett, Organe, Pelzfelle und Waren aus Pelzfellen, ist grundsätzlich verboten. Es soll davon Ausnahmen geben. Einerseits soll die Einfuhr von Robbenprodukten zulässig sein, wenn diese aus einer Jagd stammen, die traditionsgemäss von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird. Diese Jagd muss zum Lebensunterhalt der Gemeinschaft betrieben werden und zu diesem beitragen (nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen). Der Tierschutz ist dabei gebührend zu beachten. Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss dem Robbenprodukt eine Bescheinigung beiliegen, die die Einhaltung dieser Bedingungen bestätigt. Diese Bescheinigung muss von einer anerkannten Stelle gemäss den Bestimmungen der EU ausgestellt worden sein und der entsprechenden Vorlage entsprechen. Andererseits sind Robbenprodukte zum Eigengebrauch, also zum persönlichen Gebrauch von Reisenden, die als Kleidungsstücke getragen oder als Handgepäck oder im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden vom Einfuhrverbot ausgenommen. Auch vom Einfuhrverbot ausgenommen sind Robbenprodukte, die zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken oder als Teil des persönlichen Eigentums als Übersiedlungsgut eingeführt werden.

Art. 12 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

In Art. 12 wird klarer definiert, was mit der Bewilligung festgelegt wird und welche Bedingungen gelten. Unter anderem wird bestimmt, ob die Sendung grenztierärztlich kontrollpflichtig ist und über welche Flughäfen die Sendung eingeführt werden darf. Bewilligte Sendungen dürfen nur auf dem Luftweg direkt über die in der Bewilligung genannten Flughäfen eingeführt werden, unabhängig davon, ob eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben wird oder nicht.

Art. 15 Abs. 1

Gemäss Art. 15 Abs. 1 legt das EDI fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle der Sendungen vorgeschrieben ist. Gestützt auf Art. 15 verweist Art. 6 der EDAV-DS-EDI nur auf Anhang I der Entscheidung 2007/275/EG, der diese Positionen des Zolltarifs enthält. Dieser Verweis ist nicht vollständig, da insbesondere auch Art. 4 (zusammengesetzte Erzeugnisse) und Art. 6 (Ausnahmen von der Kontrollpflicht) der Entscheidung anwendbar sind. Art. 6 EDAV-DS-EDI muss deshalb entsprechend ergänzt werden. Das hat zur Folge, dass auch die Delegation in Art. 15 Abs. 1 erweitert werden muss.

Art. 18 Abs. 2

Grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen müssen vorangemeldet werden. Es wird nun klargestellt, dass nur Sendungen, die mit einem GVDE eingeführt werden müssen, mittels Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Teil 1 des GVDE vorangemeldet werden können.

Art. 24a Zollanmeldung

Die Pflichten der anmeldepflichtigen Person in Bezug auf die Zollanmeldung werden gemäss dem chronologischen Ablauf der Einfuhr nach die Verpflichtungen in Bezug auf die grenztierärztliche Kontrolle gestellt. Aus diesem Grund muss auch der Titel des Abschnitts entsprechend angepasst werden.

Es wird neu ausdrücklich festgelegt, dass bei der Zollanmeldung die Nummer eines gültigen GVDE oder einer gültigen Einfuhrbewilligung angegeben werden muss. Diese Daten werden anschliessend mit den entsprechenden Datenbanken im Hintergrund abgeglichen (siehe Ausgangslage). Die Zollanmeldung kann nur nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung übermittelt werden.

Bei Postsendungen an Privatpersonen, welche den Bestimmungen für den Reiseverkehr entsprechen, erfolgt die Zollanmeldung mit Angabe einer sogenannten generellen Bewilligungsnummer, welche durch das BLV im Internet publiziert wird. Mit Angabe dieser Nummer bestätigt die anmeldepflichtige Person, dass die Sendung die Bedingungen für derartige Brief- und Paketsendungen erfüllt. Es erfolgt damit keine grenztierärztliche Untersuchung.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b

Art und Umfang der Dokumente, welche die Sendungen bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten müssen, werden neu festgelegt. Dabei wird unterschieden, ob eine Sendung dauerhaft im Einfuhrgebiet verbleibt oder nicht. Beglaubigte Kopien werden nur noch für letztere vorgeschrieben, da solche vorliegen müssen, wenn entsprechende Waren in die EU verbracht werden. Bei nur vorübergehend eingeführten Sendungen, also solchen Sendungen, die nach erfolgter Einfuhr wieder in die EU gelangen können, ist weiterhin eine beglaubigte Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorgeschrieben. In allen anderen Fällen werden diese nur auf Verlangen des Importeurs ausgestellt. Parallel dazu muss Art. 59 ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Art. 34 Bst. b

Bst. b: Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, an wen die Anweisungen weitergeleitet werden müssen, nämlich an das Speditionsunternehmen oder den Importeur. Die bisherige Formulierung hat zu Fragen Anlass gegeben.

Art. 50 Abs. 4

In der französischen Version wird ein Übersetzungsfehler korrigiert (certificat sanitaire anstelle von certificat étranger).

Art. 54

Der Inhalt von Art. 54 wird entsprechend dem chronologischen Ablauf der Einfuhr verschoben (neu Art. 59a). Die Zollanmeldung und die Kontrollen durch die EZV finden erst nach der grenztierärztlichen Kontrolle statt.

Art. 59 Abs. 4

Vgl. Art. 28.

Art. 59a Kontrollen durch die Zollstelle

Da bei Einfuhrsendungen, die zollrechtlich mit e-dec angemeldet werden, die Dokumentenkontrolle der EZV durch den elektronischen Datenabgleich ersetzt wird, werden in Art. 59a neu nur noch diejenigen Fälle geregelt, die nicht von diesem Datenabgleich betroffen sind. Es handelt sich um Einfuhrsendungen, die nicht mit e-dec angemeldet werden und um Einfuhrsendungen, die an einer anderen Zollstelle als derjenigen, bei der aus veterinärrechtlicher Sicht die Einfuhr erfolgt, verzollt werden sollen sowie um Durchfuhrsendungen. In diesen Fällen erfolgt nach wie vor eine Kontrolle der Begleitpapiere durch die EZV.

Art. 62 Durchfuhren nach Drittstaaten

Art. 62 legt die grenztierärztlichen Kontrollen bei der Durchfuhr nach Drittstaaten fest. Bei Sendungen, die direkt in Drittstaaten weitergeführt werden, soll im Hinblick auf das vernachlässigbare Risiko solcher Sendungen künftig die Dokumenten- und Identitätskontrolle nur noch stichprobenweise stattfinden.

Art. 79a Datenabgleich bei der Zollanmeldung über das System "e-dec" und Massnahmen

Art. 79a legt fest, dass bei der elektronischen Zollanmeldung von Sendungen mit e-dec, bei denen eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, ein elektronischer Datenabgleich zwischen e-dec und TRACES bzw. zwischen e-dec und dem Informationssystem EDAV erfolgt. Dabei wird überprüft, ob die grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist, respektive ob eine entsprechende Einfuhrbewilligung vorliegt. Bei Brief- und Paketsendungen an Private wird mittels Abgleich geprüft, ob die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (Art des Produkts, Gewicht). Art. 79a regelt gleichzeitig die Massnahmen für Sendungen, bei denen beim elektronischen Abgleich bei der Zollanmeldung Nichtkonformitäten festgestellt werden. Sollten diese auf dem Luftweg (sowohl an Flughäfen mit zugelassener Grenzkontrollstelle, als auch an anderen Flughäfen) eingeführt werden, erfolgt eine Zurückweisung der Zollanmeldung und damit eine Blockierung der Sendung vor Ort. Erfüllt eine auf der Strasse, auf der Schiene oder auf dem Rhein beförderte Sendung die Bedingungen nicht, wird die Zollanmeldung nicht zurückgewiesen, sondern es erfolgt eine automatische Meldung an die zuständige kantonale Behörde. Dabei handelt es sich um die Behörde im Kanton des Bestimmungsbetriebes. Diese leitet die notwendigen Massnahmen gemäss Art. 84 ein. Bei Brief- und Paketsendungen an Private wird die Zollanmeldung ebenfalls zurückgewiesen.

Art. 81 Abs. 2

Die Bestimmung wird analog zur Regelung in Abs. 1 präzisiert. Brief- und Paketsendungen von Tierprodukten an Privatpersonen, die den entsprechenden Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, müssen vom Speditionsunternehmen dem grenztierärztlichen Dienst weitergeleitet werden. Es wird nun klargestellt, dass der grenztierärztliche Dienst diese Sendungen einzieht und der Entsorgung zuführt, wie dies auch für Sendungen im Reiseverkehr vorgesehen ist.

Art. 82 Massnahmen im Schiffsverkehr auf dem Rhein und an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle

Stellt die Zollstelle im Schiffsverkehr auf dem Rhein oder bei Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle Sendungen fest, die in der Schweiz grenztierärztlich kontrolliert werden müssen, ist bis anhin als erste Massnahme eine Rückweisung und sofortige Zurücksendung der Sendung durch die Zollstelle vorgeschrieben. Dies ist in der Praxis meist nicht möglich. Die Waren befinden sich in einem Container, der sich nicht mehr auf dem Schiff, sondern auf dem Containerterminal befindet bzw. die Waren befinden sich in der Frachthalle des Flughafens. Die Waren müssten also für eine Rücksendung auf ein anderes Schiff oder auf einen anderen Flug umgeladen werden. Deshalb soll neu vorgesehen sein, dass die Zollstelle solche Sendungen zurückhält und die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Zollstelle liegt, informiert. Der bisherige Abs. 2 wird demzufolge gestrichen. Zudem werden die Massnahmen bei Tierprodukten analog zu Art. 84 Abs. 4 formuliert. Die zuständige kantonale Behörde muss bei grenzkontrollpflichtigen Sendungen, die am Rheinhafen oder an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle zur Ein- oder Durchfuhr angemeldet werden, dieselben Massnahmen ergreifen wie bei anderen Sendungen, bei denen die Ein- oder Durchfuhrbedingungen nicht erfüllt sind (Art. 83 und 84).

Art. 101a Verknüpfung

Diese Bestimmung regelt die Verknüpfung von TRACES mit dem System e-dec zum Zweck des elektronischen Datenabgleichs bei der Zollanmeldung. Dazu wird zwischen den Systemen eine Schnittstelle geschaffen.

4. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 102a - 102h

Das seit rund 20 Jahren laufende Adressverwaltungssystem des BLV ist laufend erweitert worden und beinhaltet seit Jahren auch die Daten für die Ausstellung und Verwaltung von Einfuhrbewilligungen des BLV (sowohl aus dem Bereich Artenschutz, als auch aus dem Bereich EDAV). Da für den Bereich EDAV bisher eine explizite gesetzliche Grundlage für diese Datenbank fehlt, sollen nun nachträglich die entsprechenden Grundlagen ordnungsgemäss geschaffen werden, und zwar in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (SR 453.0). Das Informationssystem EDAV enthält keine besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofile. Dafür würde die formell-gesetzliche Grundlage fehlen.

Das BLV betreibt das Informationssystem EDAV und nutzt dieses für die Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwaltung von Einfuhrbewilligungen für Tiere und Tierprodukte nach der EDAV-DS, aber auch von Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach der EDAV-EU. Die Artikel 102a - 102h regeln insbesondere

Erfassung, Umfang und Schutz der Daten. In der EDAV-EU wird auf diese Bestimmungen verwiesen.

Zurzeit wird geprüft, wo in Zukunft die verschiedenen Informationssysteme im Bereich des Veterinärwesens geregelt werden sollen. Es wird dabei auch in Betracht gezogen, die Regelungen zu den verschiedenen Informationssystemen des BLV in einer Verordnung zusammenzufassen und nicht mehr einzeln in den Fachverordnungen unterzubringen. Falls der Entscheid zur Schaffung einer umfassenden Verordnung gefällt werden sollte, wären die Bestimmungen zum Informationssystem EDAV aus der vorliegenden Verordnung in die neue umfassende Verordnung zu verschieben.

Art. 102i

Diese Bestimmung regelt die Verknüpfung von e-dec mit dem Informationssystem EDAV zum Zweck des elektronischen Datenabgleichs bei der Zollanmeldung. Dazu wird zwischen den Systemen eine Schnittstelle geschaffen.

Art. 108 Abs. 1

Diejenige Stelle, die für die Verfügung von Massnahmen zuständig ist, meldet der Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen. Im Falle von Sendungen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft ist nicht immer die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt zuständig, sondern je nach kantonaler Organisation die Kantonschemikerin bzw. der Kantonschemiker. Den unterschiedlichen Zuständigkeiten in den verschiedenen Kantonen soll hier Rechnung getragen werden.

3 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Art. 1 Abs. 1 und 2

Im Verkehr mit Island ist grundsätzlich diese Verordnung anwendbar, ausser es handelt sich um lebende Tiere (ausgenommen Tiere der Aquakultur), tierische Samen, Eizellen und Embryonen. Der Handel mit diesen Tieren und Tierprodukten ist nicht Bestandteil des Veterinärabkommens zwischen der EU und Island. Damit ist der Handel mit diesen Tieren und Tierprodukten im Kontext der EDAV-DS zu betrachten.

Art. 4 Bst. f^{bis}

Siehe die Erläuterungen zu Art. 4 Bst. g^{bis} EDAV-DS.

Art. 5a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

Siehe die Erläuterungen zu Art. 10a EDAV-DS.

Art. 13 Abs. 2

Da die Dokumentenkontrolle durch den elektronischen Abgleich von Daten von e-dec mit denjenigen in TRACES und im Informationssystem EDAV ersetzt wird, entfällt die Pflicht zum Voranmelden von Sendungen mit Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln bei der Zollstelle und die Pflicht zum unaufgeforderten Vorlegen der Gesundheitsbescheinigungen. Neu muss die anmeldepflichtige Person bei solchen Sendungen in der Zollanmeldung die Nummer der Gesundheitsbescheinigung gemäss TRACES beziehungsweise die Nummer der Bewilligung des BLV angeben.

Art. 34 Kontrolle der Einfuhr und der Durchfuhr

Bei der Einfuhr von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln wird ein elektronischer Abgleich der Daten von e-dec mit denjenigen in TRACES und im Informationssystem EDAV durchgeführt und festgestellt, ob die erforderliche Gesundheitsbescheinigung bzw. die erforderliche Bewilligung vorliegt. Bei Sendungen, die nicht mit e-dec angemeldet werden, also bei Durchfuhrsendungen und bei einigen Einfuhrsendungen, kontrolliert die EZV risikobasiert, ob die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Bewilligungen beiliegen. Bei allen übrigen Sendungen kann die EZV stichprobenweise kontrollieren, ob die erforderlichen Begleitpapiere beiliegen. Selbstverständlich gilt das Verbot, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel auf der Strasse durchzuführen (Art. 15a Abs. 3 TSchG, Art. 175 TSchV) trotzdem uneingeschränkt.

Art. 36a Massnahmen bei der Zollanmeldung über das System „e-dec“

Ergibt der elektronische Abgleich bei der Einfuhr von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, dass die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder die Bewilligung nicht vorliegt, so erfolgt eine automatische Meldung an die zuständige kantonale Behörde am Ort des Bestimmungsbetriebs. Diese ergreift die Massnahmen nach Art. 37.

Art. 41a Verknüpfung

Diese Bestimmung verweist in Bezug auf die Verknüpfung von TRACES mit dem System e-dec zum Zweck des elektronischen Datenabgleichs bei der Zollanmeldung auf Art. 101a EDAV-DS.

7a. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 42a

Das Informationssystem EDAV nach Art. 102a EDAV-DS dient nicht nur der Ausstellung und Verwaltung von Einfuhrbewilligungen im Verkehr mit Drittstaaten, sondern auch der Ausstellung und Verwaltung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen nach der EDAV-EU. Es wird demzufolge auf die Art. 102a-102i EDAV-DS verwiesen. Nur die nach der EDAV-EU zusätzlich zu erfassenden Daten zum Exporteur werden an dieser Stelle separat aufgeführt.

Art. 47

Die zuständige Stelle meldet der Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen. Im Falle von Sendungen mit Lebensmitteln tierischer Herkunft ist nicht immer die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt zuständig, sondern je nach kantonaler Organisation die Kantonschemikerin bzw. der Kantonschemiker. Den unterschiedlichen Zuständigkeiten in den verschiedenen Kantonen soll hier Rechnung getragen werden.